Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/6/15 1Ob594/88, 6Ob122/00k

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.06.1988

Norm

MRG §30 Abs2 Z6 C

Rechtssatz

Wird der Mieter nur durch vertragswidriges Verhalten des Vermieters, der nach§ 3 MRG dafür zu sorgen hat, daß das Haus, die Mietgegenstände und die der gemeinsamen Benützung des Hauses dienenden Anlagen in jeweils ortsüblichem Standard erhalten werden, und darüber hinaus gemäß § 1096 ABGB verpflichtet ist, den Bestandgegenstand auf eigene Kosten in brauchbarem Zustand zu erhalten, genötigt, eine andere Unterkunft anzuschaffen, kann ihm das dringende Wohnbedürfnis an der bisherigen Wohnung nicht abgesprochen werden.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 594/88
  Entscheidungstext OGH 15.06.1988 1 Ob 594/88
  Veröff: WoBl 1989,15 (Würth/Call)
- 6 Ob 122/00k
  Entscheidungstext OGH 17.05.2000 6 Ob 122/00k
  Ähnlich

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0070256

Zuletzt aktualisiert am

25.09.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at